Eigenthum, Druck und Verlag von R. Graßmann.
Annahme von Inseraten Schulzenstraße 9 und Kirchplatz 3.
Redaktion und Expedition Kirchplatz 3.



Abonnement monatlich 50 Pf., mit Trägerlohn 70 Pf.,
auf der Post vierteljährlich 2 Mk., mit Landbriefträgergeld 2 Mk. 50 Pf.
Inserate die Petitzeile 15 Pfennige.

Stettiner Zeitung.

Morgen-Ausgabe. Sonnabend, den 30. März 1889. Nr. 151.

Deutschland.

Berlin, 29. März. Zur gestrigen Frühstückstafel hatten die kaiserlichen Majestäten außer dem Erbgroßherzoge von Baden u. A. auch den Generallieutenant v. Versen, den Marquis d'Absac geladen. Später begab sich der Kaiser nach dem auswärtigen Amte und machte von dort aus einen Spazierritt durch den Thiergarten, in der Richtung nach dem Grunewald. Gegen 6 Uhr folgten die Majestäten der Einladung des großbritannischen Botschafterpaares zum Mittagsmahle. Abends sahen die kaiserlichen Majestäten eine größere Zahl von höheren Offizieren, vornehmlich der Artillerie angehörend als Gäste bei sich zum Thee Heute Morgen empfing der Kaiser den Prinzen Heinrich, welcher heute Morgen zu kurzem Besuche aus Kiel hier eingetroffen ist. Darauf unternahmen die kaiserlichen Majestäten mit dem Prinzen Heinrich eine Spazierfahrt nach dem Thiergarten und machten dort eine längere Promenade in den Anlagen des Parkes.

— Reichskanzler Fürst Bismarck erschien heute gegen 2 3/4 Uhr im Reichstage.

— Von dem parlamentarischen Gastmahl beim Reichskanzler, an welchem der Kaiser theilnahm, berichtet die „Magd. Ztg.“ folgenden kleinen Zwischenfall: Der Abg. v. Dietze zeigte dem Kanzler bei Tisch ein neues Messer, das er eben bei seinem Friseur im „Kaiserhof“ gekauft hatte, indem er den Fürsten auf dies neue Produkt unserer Industrie aufmerksam machte. Das Messer zeigte auf der einen Seite des broncenen Heftes die Gestalt des Kaisers in Relief und auf der anderen Seite diejenige Bismarcks. Der Kaiser wurde, als Bismarck das Messer betrachtete, aufmerksam darauf und ließ es sich vom Kanzler herüberreichen. Er betrachtete es und sagte dann scherzend: „Nun, Bismarck, so Rücken gegen Rücken haben wir uns doch noch nie entgegen gestanden, seitdem wir uns kennen.“ Dann zum Abg. v. Dietze gewandt, fragte der Kaiser, wo das Messer her sei. Auf Dietze's Antwort bemerkte er lustig: „Beim Friseur? Was haben Sie denn da gemacht? Sie können sich doch keine Locken mehr brennen lassen!“ Dann nickte er Herrn v. Dietze zu und steckte das Messer, welches er anzunehmen gebeten wurde, dankend zur Erinnerung in die Tasche.

— Die Anwesenheit Sr. Majestät des Kaisers und Königs bei dem vom Reichskanzler gegebenen parlamentarischen Diner wird in der Presse des In- und Auslandes vielfach besprochen. Bemerkenswerth scheint uns, schreibt die „Nordd. Allg. Ztg.“, wie selbst das im weitesten Sinne des Wortes liberale „Neue Wiener Tagblatt“ sich in einem leitenden Artikel: „Ein neues Tabakskollegium“ zu der Sache äußert, indem es sagt:

„Wie Kaiser Friedrich III. selbst als Kronprinz geliebt hatte, am bürgerlichen Herde von Künstlern, wie Knaus und Meyerheim, zu verkehren, so hatte er als Fürst und Vater darauf gehalten, daß sein künftiger Nachfolger von den frühesten Jahren an in enge Berührung mit den verschiedenen Gesellschaftsschichten seines Volkes trat und — unbeschadet des Bewußtseins von seiner Stellung — die Bedürfnisse, Bestrebungen und Anschauungen von Hoch und Niedrig in seinem Lande kennen lernte.

So hat sich denn in der kurzen Zeit, die seit seiner Thronbesteigung verflossen ist, Wilhelm II. Persönlichkeit in sehr bestimmten Umrissen, die für jedes nicht durch Vorurtheil getrübte Auge zu erfassen sind, abgezeichnet. An den fremden Höfen läßt man der ernsten Würde seines Auftretens Gerechtigkeit widerfahren, und sein königliches Ansehen gilt nicht blos als Erbstück seiner Väter, sondern auch als seine eigene Errungenschaft. Sein Heer ist von dem Bewußtsein durchdrungen, daß es jeden Augenblick dem scharf prüfenden Blicke des obersten Kriegsherrn Stand halten muß. Aber wenn er vielleicht soeben die Wachparade heimgeschickt hat, weil sie nicht stramm genug am königlichen Schlosse vorbeimarschirte, so erscheint er gleich darauf in einer Fabrik, um sich durch eigenen Augenschein vom Gange der Geschäfte und von der Lage der Arbeiter zu überzeugen. Den ihm von Arbeitern überreichten Kranz erklärt er freudig für die schönste Gabe, die er noch als Herrscher empfangen, und dem Adel seines Landes drückt er das Vertrauen aus, derselbe werde sich als auf der Höhe seiner geschichtlichen Ueberlieferungen stehend erweisen.

Er trägt ein so starkes Königsbewußtsein in sich, wie nur irgend einer seiner Vorfahren, aber er will nicht durch einen Stand über die anderen Stände herrschen, sondern der König gleichermaßen für Alle sein, die Bethätigung des Königthums, nach altpreußischer Ueberlieferung, auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens hervortreten lassen, und vor Allem auch, als ein Kind der neuen Zeit, die lebendige Fühlung mit den verfassungsmäßigen Einrichtungen und deren Vertretern unterhalten. Eben bei der Macht des Königthums in Preußen und bei dem eigenen Kraftbewußtsein, von welchem der junge deutsche Kaiser erfüllt ist, kann es nur als eine erfreuliche Bürgschaft für die Zukunft des deutschen Verfassungslebens betrachtet werden, daß sich Wilhelm II. aus freiem Antriebe in persönlichen Verkehr mit der Volksvertretung gesetzt hat, die er nicht als etwas dem Königthume Aufgedrungenes, sondern als befugte und willkommene Genossin in der Arbeit für das gemeinsame Vaterland ansieht. Man braucht nicht eine byzantinische Bewunderung zu äußern, wenn sich gekrönte Häupter zu gelegentlichem Umgang mit ihren Unterthanen herablassen, aber man darf die Art, wie Wilhelm II. in dem neuen Tabakskollegium beim Reichskanzler mit den deutschen Volksvertretern verkehrt, als das Zeichen einer Zeit begrüßen, welche an der Ausgleichung scheinbar unversöhnlicher Gegensätze und an der wahren Verschmelzung von Fürsten- und Volksrechten nicht zu verzweifeln braucht.“

— Wie der „Staatsanzeiger für Würtemberg“ meldet, hat der König den Hinterbliebenen des Staatsministers v. Varnbüler seine tiefgefühlte Theilnahme an ihrem Verluste in einem Handschreiben ausgedrückt, in welchem es heißt, der König, welchem der Verstorbene in schwierigen Zeiten mit seinem bewährten Rath zur Seite gestanden, werde ihm stets ein dankbares und treues Andenken bewahren.

— Aus Stuttgart wird dem „B. T.“ geschrieben: Eine Indiskretion, die sich ein hochgestellter Herr bei Hofe zu Schulden kommen ließ, und die für denselben verhängnißvoll geworden ist, macht gegenwärtig in unserer Residenz viel von sich reden. Der Fall liegt wie folgt: Hofrath Dr. Pf. hatte Briefe eines sehr hohen Herrn an einen gewissen Amerikaner sich zu verschaffen gewußt und zeigte diese Briefe, die einen intimen Charakter tragen, einer Reihe von Freunden und Bekannten. Diese Indiskretion hatte zur Folge, daß der Herr Hofrath von der Hofgesellschaft plötzlich in Acht und Bann gethan wurde. Seine Soireen sind jetzt ebenso gemieden, wie sie früher gesucht waren, und Hofrath Pf. hat sich bereits entschlossen, das Pflaster Stuttgarts, auf dem ihm unheimlich wird, für immer zu verlassen und sich im Lande der Zitronen am Strande des Tiber anzusiedeln.

— Die Budgetkommission des Abgeordnetenhauses berieth heute den ihr überwiesenen Gesetzentwurf, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Geistlichen der evangelischen Landeskirche in den neun älteren Provinzen der Monarchie. Das ganze Gesetz wurde einstimmig unverändert angenommen. Ebenso gelangte folgende vom Abg. Bödiker (Zentr.) beantragte Resolution zur einstimmigen Annahme: „Die königliche Staatsregierung zu ersuchen, dahin zu wirken, daß eine Versorgung der Wittwen und Waisen evangelischer Geistlicher, wie sie nach der gegenwärtigen Vorlage in den neun älteren Provinzen vorgesehen wird, in entsprechender Weise — und, so weit nöthig, unter Gewährung verhältnißmäßiger Beihülfen aus Staatsmitteln — auch in den übrigen Landestheilen eingerichtet werde, und die zu dem Ende nöthigen Vorlagen dem Landtage sobald als möglich zugehen zu lassen.“ Zum Referenten wurde der Abg. Stengel bestellt.

— Der Reichstags-Abgeordnete für den Wahlkreis Weimar, Müller, wird, wie die „Hall. Ztg.“ mittheilt, ein Mandat für den Reichstag nicht mehr annehmen. An seiner Stelle wird Prof. Delbrück in Jena von den Kartellparteien als Kandidat aufgestellt werden.

— Im Herrenhause ist von dem Grafen v. Pfeil der Antrag eingebracht worden, die Regierung zu ersuchen: In Erwägung, daß die Bestimmungen in Betreff der Unterhaltung und Baulast der Volksschulen in Schlesien theils durch die Gesetzgebung überholt, theils unklar sind und immer mehr Anlaß zu Prozessen geben, auch die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts die vorliegende Unsicherheit nicht beseitigt hat, eine einheitliche gesetzliche Regelung der Beitragspflicht zu den sächlichen und persönlichen Unterhaltungslasten der Volksschulen in der Provinz Schlesien herbeizuführen.

— Aus der Geschäftsordnungs-Kommission des Reichstages erfährt das „B. T.“, daß dieselbe — entgegen früheren Mittheilungen — beschlossen hat, die Genehmigung zur Verfolgung des Abgeordneten Grillenberger nicht zu ertheilen.

— Das aus den Kriegsschiffen „Stosch“, „Charlotte“, „Gneisenau“ und „Moltke“ bestehende Schulgeschwader, von dem es vor einiger Zeit hieß, es sei nach Samoa beordert, ist am 26. d. M. in Palermo eingetroffen, von wo es heute die Heimreise fortsetzen wird.

— In Hamburg hat die Bürgerschaft den Senatsantrag auf Errichtung eines Einwohnermeldeamts mit 62 gegen 60 Stimmen abgelehnt. Der Antrag bezweckte, die bisher nicht anmeldungspflichtigen Bürger und Staatsangehörigen zur Meldung heranzuziehen, wogegen als eine Beschränkung der Freiheit seitens der Linken opponirt wurde.

— Die Neubildung des ungarischen Kabinets gelangt jetzt in Fluß. Die „Nat.-Ztg.“ erhält hierüber folgendes Privattelegramm aus Pest, 29. März:

Der Sektionschef im auswärtigen Amte, Szögenyi, wurde heute telegraphisch hierher zum Kaiser berufen. Es handelt sich um den Eintritt des Genannten als Minister des Innern in das Kabinet Tisza. Erst damit wird auch die Frage wegen des Eintritts Szilagyi's endgültig entschieden werden.

— Das „Journal de St. Petersbourg“ spricht seine hohe Befriedigung aus über die Urtheile der deutschen Blätter bezüglich der finanziellen Lage Rußlands, die das Gepräge der Wahrheit und Unparteilichkeit trügen und die im Gegensatz zu früheren Auslassungen derselben Blätter ständen. Gleichwohl hätten Börsenspekulanten versucht, durch die von der „Pol. Korr.“ gebrachte Nachricht von russischen Truppenbewegungen an der afghanischen Grenze eine Baissebewegung herbeizuführen; diese Nachricht sei aber vollständig erfunden.

Betreffs der Ausweisung russischer Unterthanen aus Rumänien bemerkt das Journal, es sei zu hoffen, daß die rumänische Regierung den begründeten Reklamationen gegen diese Maßregel, zu welcher kein Anlaß vorgelegen habe, stattgebe und den übertriebenen Eifer mehrerer ihrer Beamten mäßige.

Kiel, 27. März. Der Vizeadmiral a. D. Frhr. v. Reibnitz, zuletzt Direktor des Bildungswesens der Marine, ist mit der gesetzlichen Pension durch Kabinetsordre vom 19. d. zur Disposition gestellt.

Ausland.

Stockholm, 25. März. In der vielbehandelten Frage der Ausrüstung des Heeres mit neuen Gewehren hat der Staatsausschuß vorgeschlagen, daß die im kriegsministeriellen Budget zur Verfertigung von 200,000 Gewehren und 20,000 Karabinern nebst dazu erforderlichen Maschinen begehrte Summe von 3,396,000 Kronen, auf 5 Jahre vertheilt, herabgesetzt werde auf 1,700,000 Kronen, vertheilt auf 6 Jahre, zur Verfertigung von 100,000 Gewehren nebst den Maschinen. Die Entscheidung des Reichstags wird voraussichtlich dieselbe sein, so daß die Ausrüstung des Fußvolks mit den erforderlichen neuen Waffen sich sehr lange hinzieht. In Anlaß der fortwährenden Vermehrung des Kreditivs für Pensionirung der Offiziere hatte der Reichstag von 1887 einen Antrag an die Regierung auf Maßregeln gestellt, welche diesem bedenklichen Verhältniß entgegenwirken sollten, und seinerseits ein Vorrücken des Pensionsalters der Kompagnieoffiziere von 53 auf 55 Jahre und Erhöhung der Pensionsabgabe der angehenden Offiziere vorgeschlagen. Der König ließ die betreffenden Verhältnisse gründlich untersuchen, und dabei zeigte sich nach Anhörung der 50 militärischen Behörden, von denen nur 5 der verlängerten Dienstzeit beistimmten, die anderen alle „aus gewichtigen Gründen der Dienstforderungen“ den Vorschlag verwarfen und den Gewinn aus Erhöhung der Pensionsabgaben von 4 auf 5 Prozent als höchst unbedeutend bezeichneten, das klare Ergebniß, daß keine von den beiden Maßregeln passend ist. Der Kriegsminister rieth daher, das Schreiben des Reichstags ohne Folgen zu lassen und für 1890 zum Zweck der Pensionen ein Kreditiv von 1,375,000 Kronen zu verlangen. Angesichts der sehr genau entwickelten Gründe ist dem Staatsausschusse nichts übrig geblieben, als die königliche Forderung zur Bewilligung zu stellen; er meint zwar, daß die Vorstellung des Reichstags durch die bewerkstelligte Untersuchung noch nicht entscheidend beantwortet sei, und daß diese fortgesetzt werden solle, da in den oben erwähnten fünf Gutachten doch gute Gründe vorlägen, hat aber mit dieser Aeußerung, wie es scheint, nur den Rückzug decken wollen. Uebrigens scheint, der Ausschuß für die Erhöhung des Kreditivs einen Ersatz in Kürzung der Pensionen im Ziviletat suchen zu wollen.

Die beantragte offene Abstimmung im Reichstage ist am 20. d. Mts. in beiden Kammern in der Ersten ohne Abstimmung, in der Zweiten mit 109 gegen 78 Stimmen verworfen worden.

Petersburg, 28. März. Auf die angebliche Aussage des Archimandriten Paissi fußend, greift heute die „Nowoje Wremja“ in einem geharnischten Artikel die Franzosen wegen der Sagallo-Affaire an. Paissi behauptet nämlich, das Bombardement sei von der kriegerischen römisch-katholischen Kirche angezettelt, welche veranlaßt habe, daß sich die französischen Geschütze auf das griechische Kreuz richteten. Paissi behauptet ferner, Aschinow habe sofort mit dem ersten französischen Abgesandten unterhandeln wollen und, da er dieser Sprache nicht mächtig, um einen Dolmetscher ersucht. Die Franzosen jedoch hätten diese Bitte nicht erfüllt. Daraufhin greift nun die „Nowoje Wremja“ Frankreich an. Nichtsdestoweniger bleibt die ganze Aschinow-Expedition eine der blamabelsten und zugleich charakteristischesten „russischen“ Affairen der letzten Jahre. Diesem allbekannten Schwindler und dem ebenso mysteriösen Archimandriten Paissi warf Rußland Hunderttausende von Rubeln in den Schooß. Den großen asiatischen Forschungsreisenden, Prschewalski, dem zu Ehren jetzt, nachdem er todt ist, die Stadt Karakul in Prschewalski umgetauft wird, unterstützte Rußland anfangs garnicht, später nur mit Summen, die im Vergleich zu den Aschinow zugeflossenen recht bescheiden waren.

Belgrad, 28. März. König Milan wird sich morgen über Nisch nach Konstantinopel begeben, wo er Gast des Sultans sein wird. Die Regenten und der Ministerpräsident werden den König bis nach Nisch begleiten. Zu Ehren des Königs Milan fand heute beim türkischen Gesandten ein Galadejeuner statt, dem auch die Regenten, der Ministerpräsident und die auswärtigen Gesandten beiwohnten.

Luxemburg, 27. März. Wir befinden uns am Vorabend eines Ereignisses, welches aller Wahrscheinlichkeit nach die neue Aera bei uns einleiten wird, nämlich der Einsetzung einer Regentschaft unter dem Thronerben, dem Herzog von Nassau. Unsere Verfassung vom 17. Oktober 1868 bestimmt für den Fall, wo der König-Großherzog außer Stande ist, die Regierung auszuüben, daß die Regentschaft nach den Vorschriften des nassauischen Familienvertrages vom 30. Juni 1783 eingesetzt wird. Dieser Vertrag bezeichnet den muthmaßlichen Thronerben als den Landesverweser. Ueber das in diesem Falle zu befolgende Verfahren enthält die Verfassung keine Vorschriften. Die Regierung wird sich daher begnügen, nach Berathung mit der Kammer oder auch nur mit dem Vorstand der Kammer und dem Staatsrath, dem Herzog von Nassau die Regentschaft anzubieten. Im Uebrigen hat die Regierung ihre Maßregeln für diesen Fall, sowie für den Fall des Ablebens des Königs der Niederlande längst getroffen und die neue Aera wird eintreten, ohne daß die geringsten Besorgnisse berechtigt wären.

Stettiner Nachrichten.

Stettin, 30. März. Der Aufsichtsrath des „Vulkan“ beschloß in seiner gestrigen Sitzung, der General Versammlung die Vertheilung einer Dividende von 6 Prozent für alle Aktien pro 1888 zur Genehmigung vorzuschlagen bei angemessenen Abschreibungen und Zurückstellungen.

— Die allgemeine Verfügung über die Strombauverwaltung vom 22. Januar d. J., durch welche der Geschäftskreis dieser Behörde im Interesse der Verhütung und wirksamen Bekämpfung der Hochwassergefahr wesentlich erweitert ist, tritt, abgesehen von alsbald zur Geltung gelangten Bestimmungen über die einheitliche Leitung der Maßregeln bei Eis- und Hochwassergefahr, am 1. April d. J. in Kraft. Eine Geschäftsanweisung seitens der Minister der öffentlichen Arbeiten und für Landwirthschaft regelt des Näheren die Beobachtungen und das wissenschaftliche Studium der Hochwassererscheinungen, die der Strombauverwaltung obliegende technische Prüfung der Projekte für Anlegung von Deichen und andere die Verengung des Hochwasserprofils veranlassende Anlagen sowie auch die Mitwirkung bei der Aufsicht über die Deiche und das gesammte Ueberschwemmungs Gebiet. Ueber die einheitliche Leitung des Hochwassersicherungsdienstes ist eine Anweisung, zunächst nur für das laufende Frühjahr, provisorisch ertheilt; auf Grund der damit zu sammelnden Erfahrungen wird dann die definitive Anweisung erfolgen.

— Das Tödten der Fische wird in ganz Deutschland meist in solcher Weise besorgt, daß man die Fische zu Tode quält und langsam absterben läßt. Anders in Holland, dort schlachtet man die Fische wirklich und übt dadurch nicht allein einen Akt der Humanität aus, sondern versteht auch die Fleischspeise gesund und ihrem Werthe angemessen zu erhalten und wäre zu wünschen, daß sich auch bei uns diese Schlachtweise einführen möchte. Man giebt dort jedem Fische hinter dem Kopfe mit einem recht scharfen Messer einen einzigen tiefen Schnitt, der das Gehirn vom Rückenmark trennt und den Fisch sofort tödtet. Hierdurch wird das langsame qualvolle Absterben verhindert, welches den Fisch nothwendig zu einer geringwerthigen, ja oft schädlichen Nahrung macht, und wird jene große Vorzüglichkeit erreicht, welche nach einstimmigem Urtheil die zubereiteten Fische in Holland stets haben. Das Fleisch ist dort durch das Schlachten viel fester, der Geschmack viel besser, die Haltbarkeit eine erhöhte und die Speise viel gesünder. Nach dem Schlachten pflegt man den Fisch mit mehreren Querschnitten zu versehen, die das Fleisch weit aufklaffen machen und so ein Zeichen der erfolgten Schlachtung geben.

— In dem am Freitag, den 5. April, im großen Saale des Konzerthauses stattfindenden Konzert der Akademie für Kunstgesang wird „Dornröschen“, Märchen für Soli, Deklamation und Chor von Reinecke zur Aufführung gelangen.

— Es sind mehrfache Fälle zur Kenntniß des Ministers des Innern gekommen, in denen Arbeitsunternehmer in Strafanstalten Bekanntmachungen erlassen haben, worin sie ihre Fabrikate, unter ausdrücklicher Bezeichnung als Strafanstaltsarbeit, als besonders billig zum Kauf anboten. Derartige Bekanntmachungen erregen, wie eine Zirkular-Verfügung des Ministers vom 6. März d. J. ausführt, in den betheiligten Handwerkerkreisen Erbitterung und tragen dazu bei, im Publikum die Vorurtheile gegen die Gefängnißarbeit zu steigern. Um diesen nachtheiligen Folgen entgegenzuwirken, ersucht der Minister die Regierungs-Präsidenten bezw. königlichen Regierungen, in die Kontrakte über die Verdingung von Strafanstaltsarbeiten künftig jedesmal den Nichterlaß von derartigen Bekanntmachungen als Bedingung aufnehmen zu lassen und schon jetzt in geeigneter Weise dahin zu wirken, daß die Unternehmer, mit denen solche Verträge bereits abgeschlossen sind, sich nicht fernerweit bei ihren Anzeigen der Bezeichnung als „Strafanstalts-Magazine“ 2c. bedienen. Unternehmer, welche dem zuwiderhandeln, werden in den Anstalten des Ressorts des Ministeriums des Innern von der Zulassung zur Arbeit in Zukunft unbedingt ausgeschlossen werden. — Die wirthschaftlich fördernde Beschäftigung der Strafgefangenen ist durchaus nothwendig; es darf von derselben nicht Abstand genommen werden, selbst wenn der Ruf laut wird, daß das freie Handwerk durch die Konkurrenz gedrückt werde. Hiermit ist es in der That nicht so arg; denn seit Jahren sind die Gefängniß-Verwaltungen bemüht und wachen achtsam darüber, daß die einen späteren ehrlichen Erwerb fördernde Thätigkeit und die Beschäftigung die Hauptsache bleibt, nicht etwa ein Gelderwerb. Wir erwarten nicht, daß der Lärm über die Arbeit in den Strafanstalten sobald aufhört; es ist darauf zu achten, daß keine Schärfen hervortreten. Hierzu scheint auch der obige Erlaß des Herrn Ministers wirken zu sollen. Keineswegs soll der Arbeitsbetrieb in den Strafanstalten als ein Geheimniß betrieben werden: es soll nur nicht mit der Auslobung desselben ein Aergerniß bereitet werden, was namentlich bei solchen zu fürchten ist, welche die Nothwendigkeit der Beschäftigung in den Strafanstalten nicht erkennen und darin nur eine Geschäftskonkurrenz zu suchen vermögen.

Die Verjährung der strafbaren Handlungen.

Nachdruck verboten.

Ueber die Verjährungen der nach dem deutschen Reichsgesetzbuche erlassenen Strafen wegen begangener Verbrechen und Vergehen besteht im Publikum eine so große Anzahl unrichtiger und unklarer Vorstellungen, daß es angezeigt erscheint, die hauptsächlichsten Punkte einer kurzen Erörterung und Besprechung zu unterziehen.

In der Kriminaljustiz bedeutet die Verjährung die Aufhebung aller durch das öffentliche Recht gebotenen Folgen eines Vergehens (Delikte) im weiteren Sinne nach dem Ablaufen einer festgesetzten Zeit, und zwar wird sie mit der überall im Leben zur Geltung gelangenden Macht der Zeit, welche die Wirkungen einer begangenen That vermindert, zuweilen sie ganz vergessen läßt, begründet. Durch den Zeitenlauf werden die Konsequenzen der verschiedenen Strafhandlungen aus dem Leben in die Vergangenheit zurückgedrängt, wie endlich auch durch ihn oft mehr, oft weniger großer Einfluß auf die Person des Verbrechers ausgeübt wird. Der Gesetzgeber geht hierbei von der Ansicht aus, daß der verbrecherische Wille, welchem die böse That entsprossen ist, die Leidenschaften, die zur Begehung der mannigfaltigen Verbrechen antreiben, im Strome der nimmer rastenden Zeit erlöschen und verschwinden, daß die dahineilenden Jahre mit ihren ewig wechselnden Erfahrungen den früheren Verbrecher vielleicht bessern und veredeln, daß sie vielleicht in ihm einen neuen Menschen gebären lassen.

Hierzu kommt aber noch, daß ein nach großem Zeitraum, vielleicht Jahre oder Jahrzehnte nach Begehung eines anfänglich unaufgeklärten und unentdeckten Verbrechens, eingeleitetes Strafverfahren nur mit den größten, oft unübersteiglichen Hindernissen und mit unsäglichen Schwierigkeiten zu einer gerechten Urtheilsfällung führt, daß die Personen verzogen, verschollen oder verstorben und daß in Folge dessen die Beweismittel kaum noch herbei zu schaffen sind. Meist sind auch die letzteren aus dem Gedächtnisse der Betheiligten entschwunden und scheinbar unwichtige, für den Richter aber unentbehrliche und wichtige Nebenumstände sind längst verloren gegangen.

Und nun tritt an die Stelle bestimmter und klarer, für den Urtheilsspruch aber so wichtiger Zeugenaussagen eine Unsicherheit, welche eine gerechte Beurtheilung meist unmöglich macht und nur zu leicht ist es möglich, daß für leichtere Vergehen schwere und für schwere Vergehen leichtere Strafen verhängt werden, ungewollt vom Richter.

Nicht unerwähnt möge aber auch sein, daß auch die Gegner der Strafverjährungen, und es werden da sehr oft Stimmen aus den Kreisen tüchtiger Fachmänner laut, mit Gründen heraustreten, welche die Anwendung der Verjährung im Strafrechte vollständig ausgeschlossen wissen wollen. Diese „Verjährungsgegner“ weisen, und vielleicht auch nicht mit Unrecht, darauf hin, daß sich die Verjährung meistens als eine Belohnung für diejenigen Verbrecher darstelle, die alle Spuren der That zu verschleiern und zu verdunkeln wußten, um so durch Täuschung der Behörden die Strafverfolgung zu vereiteln. Auf diese Weise könne sich mancher durch unlautere Mittel jahrelang der Strafverfolgung und vielleicht ganz der Strafe überhaupt entziehen. Verfasser erinnert sich eines Giftmordes, der vielleicht vierzig Jahre nach der That von dem bis dahin unentdeckten Verbrecher eingestanden wurde.

Doch hören wir, was das Strafgesetzbuch hierüber selbst sagt:

§ 66 des Reichsstrafgesetzbuches lautet: „Durch die Verjährung wird die Strafverfolgung und die Strafvollstreckung ausgeschlossen.“

Sowohl also die Strafverfolgungs-, als auch die Strafvollstreckungsverjährung beruhen, nach Auffassung des Gesetzgebers, beide auf demselben Gedanken. Es deutet dieses die gemeinsame Behandlung beider Verjährungsarten im Strafgesetzbuche an, namentlich ihre Zusammenfassung in dem vorgenannten § 66.

Während aber die einen das Wesen und die Einheitlichkeit des Instituts ausdrücken durch die Bezeichnung „Strafverjährung“ (so z. B. Heinze HH. II. 601), die anderen durch „Tilgung des staatsrechtlichen Strafanspruchs“ (so z. B. v. Liszt S. 283), noch andere endlich das Institut lediglich als ein „strafprozeßrechtliches“ auffassen (so z. B. Oppenhof Nr. 1), erscheint diejenige Ansicht als richtige, welche das Institut, wie dasjenige der Antragsberechtigung (§ 61 Nr. 1) als ein solches gemischten Charakters ansieht, derartig, daß es seinem Grunde nach zwar dem materiellen Rechte angehört, positiv rechtlich aber eine sein juristisches Wesen beeinflussende prozessualische Einkleidung erhalten hat; so namentlich auch v. Risch G. S. XXXVI 217, sowie de lege lata Hälschner I 695 f., obschon er theoretisch die Verjährung der Strafe für das richtigere ansieht.

Die für die Strafverfolgungsverjährung geltenden Fristen richten sich nun nach der Strafe, auf welche im einzelnen Falle erkannt worden ist.

Die Strafverfolgung von Verbrechen verjährt nach § 67 des deutschen Reichsstrafgesetzbuches, wenn sie mit dem Tode oder mit lebenslänglichem Zuchthause bedroht sind, in zwanzig, wenn sie im Höchstbetrage mit einer Freiheitsstrafe von einer längeren als zehnjährigen Dauer bedroht sind, in fünfzehn, und wenn sie mit einer geringeren Freiheitsstrafe bedroht sind, in zehn Jahren.

Die Strafverfolgung von Vergehen, die im Höchstbetrage mit einer längeren als dreimonatlichen Gefängnißstrafe bedroht sind, verjährt in fünf Jahren, von anderen Vergehen in drei Jahren.

Dagegen verjährt die Strafverfolgung von Uebertretungen schon in drei Monaten. Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem die Handlung begangen ist, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des eingetretenen Erfolges. Hierzu sagt aber sofort näher ausführend § 68, daß, wenn der Richter eine Handlung, die wegen der begangenen That gegen den Thäter gerichtet ist, unternimmt, die Verjährung unterbrochen wird. Nach der Unterbrechung beginnt eine neue Verjährung. Die Unterbrechung findet jedoch nur rücksichtlich desjenigen statt, auf welchen die Handlung sich bezieht.

Ganz andere Bestimmungen gelten aber nun beziehentlich der Vollstreckung rechtskräftig erkannter Strafen.

Nach § 70 des Reichsstrafgesetzbuches tritt hier eine Verjährung ein, wenn:

1) auf Tod oder auf lebenslängliches Zuchthaus oder auf lebenslängliche Festungshaft erkannt ist, in dreißig Jahren;

2) auf Zuchthaus oder Festungshaft von mehr als zehn Jahren erkannt ist, in zwanzig Jahren;

3) auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder auf Festungshaft von fünf bis zu zehn Jahren, oder Gefängniß von mehr als fünf Jahren erkannt ist, in fünfzehn Jahren;

4) auf Festungshaft oder Gefängniß von zwei bis fünf Jahren oder auf Geldstrafe von mehr als sechstausend Mark erkannt ist, in zehn Jahren;

5) auf Festungshaft oder Gefängniß bis zu zwei Jahren oder auf Geldstrafe von mehr als einhundertfünfzig bis zu sechstausend Mark erkannt ist, in fünf Jahren;

6) auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark erkannt ist, in zwei Jahren.

Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem das Urtheil rechtskräftig geworden ist.

Die Vollstreckung einer wegen derselben Handlung neben einer Freiheitsstrafe erkannten Geldstrafe verjährt nicht früher, als die Vollstreckung der Freiheitsstrafe.

Jede auf Vollstreckung der Strafe gerichtete Handlung derjenigen Behörde, welcher die Vollstreckung obliegt, sowie die zum Zwecke der Vollstreckung erfolgenden Festnahme des Verurtheilten unterbricht die Verjährung. Nach der Unterbrechung der Vollstreckung der Strafe beginnt eine neue Verjährung.

Kunst und Literatur.

Theater für heute. Stadttheater: Volksthümliche Vorstellung zu ermäßigten Preisen (Parquet 1 Mark 2c.). „Sidonia von Borck.“

Petersburg, 28. März. Der heutigen Aufführung der „Götterdämmerung“ im dritten Zyklus des „Ring der Nibelungen“ wohnten die Kaiserin und der Großfürst-Thronfolger bis zum Schlusse bei. Die Aufnahme der Vorstellung war eine äußerst enthusiastische, besonderer Auszeichnung erfreute sich Therese Malten. Morgen beginnt der letzte Zyklus.

Gerichts-Zeitung.

☿ Posen, 28. März. (Preßprozeß Lange.) Das hiesige Schöffengericht verurtheilte heute den Chefredakteur der „Posener Ztg.“, Karl Fontane, wegen Beleidigung des Schriftstellers Theodor Hermann Lange zu 100 Mark Geldstrafe und zur Tragung der Kosten.

Vermischte Nachrichten.

— Das Spukhaus in Resau ist der „Potsd. Ztg.“ zufolge jetzt in den Besitz von Spiritisten übergegangen. Das Ehepaar Böttcher hat den für sie unheimlichen Spukräumen den Rücken gekehrt und sich in Schwina, eine Stunde von Resau, niedergelassen. Die Spiritisten werden nun vermuthlich mit ihren Medien Tag und Nacht in ihrem Eigenthum weiter „spuken“.

— In einer Klinik der Universität Kiel erschien, wie man uns mittheilt, vor einiger Zeit ein stämmiger Landmann, anscheinend in der Mitte der vierziger Jahre stehend, und bot dem Professor N. sein — Skelett zum Verkaufe an. „Aber, mein Bester“, meinte dieser, und musterte den Mann, der — ein Bild strotzender Gesundheit — vor ihm stand, „da würden wir doch am Ende lange warten müssen, bis wir unsern Besitz antreten könnten. — Was wollten Sie denn mit dem Gelde anfangen?“ — „Herr Professor“, antwortete der Gefragte, „ich wollte damit nach Australien auswandern!“

— Ein pensionirter Steuer-Inspektor, der dieser Tage in Grenoble starb, hat ein originelles Testament hinterlassen. Er legirte der Stadt St. Marcellin eine jährliche Rente von 600 Franks, die an ein Mädchen von mindestens 30 Jahren ausgezahlt werden soll, die durch ein Votum ihrer Landsleute im Alter von 18 bis 30 Jahren die meisten Stimmen für das Legat erhalten würde. Dieselbe Person kann das Legat während mehrerer Jahre erhalten, wenn sie immer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Die Erwählte braucht nicht die Tugenden einer Rosenkönigin nachzuweisen, nur die Mehrheit der Abstimmenden ist für die Wahl entscheidend. Für den Fall, daß keine Preisbewerberin die Majorität der Stimmen erlangen sollte, wird der Preis unter drei oder vier Mitbewerberinnen, welche die größte Stimmenzahl erhielten, vertheilt werden. Ein zweites Legat wird der Stadt St. Marcellin von demselben Erblasser unter noch originellerer Bedingung vermacht. Eine Summe von 3000 Franks soll der Stadt unter der Bedingung gehören, daß das Kapital durch 600 Jahre unberührt bleibt und Zinsen auf Zinsen gehäuft werden, bis dasselbe den Betrag von 49,700 Milliarden erreicht. Die Bewohner von St. Marcellin werden nach Ablauf von 6 Jahrhunderten die glücklichsten Menschen der Welt sein, jeder der 3400 Bewohner dieser Stadt wird über ein Vermögen von 14 Milliarden verfügen. Freilich fragt es sich, welcher Bankier die Kapitalisirung dieser 3000 Franks übernehmen und in welcher Münze man die 49,700 Milliarden auszahlen wird. Darüber werden sich unsere Nachkommen nach 600 Jahren die Köpfe zerbrechen müssen.

Bankwesen.

(Mainz-Ludwigshafen 4 pCt. Prioritäten von 1874.) Die nächste Ziehung findet im April d. J. statt. Gegen den Koursverlust von ca. 4½ pCt. bei der Auslosung übernimmt das Bankhaus Karl Neuburger, Berlin, Französische Straße 13, die Versicherung für eine Prämie von 7 Pf. pro 100 Mark.

Verantwortlicher Redakteur: W. Sievers in Stettin.

Telegraphische Depeschen.

Frankfurt a. M., 29. März. Der Herzog von Nassau ist heute Mittag 12 Uhr 35 Minuten hier eingetroffen und in seiner hiesigen Villa abgestiegen.

Wiesbaden, 29. März. Die Kaiserin von Oesterreich hat für ihren hiesigen Aufenthalt, welcher vorläufig für die Zeit vom 15. April bis zum 15. Mai bemessen ist, die ihr von der Familie des verstorbenen Geheimraths von Langenbeck angebotene Villa als Wohnung angenommen.

Der Herzog von Nassau trifft heute Nachmittag mit der Herzogin und dem Erbprinzen Wilhelm in Königstein ein, um sich dort zur Abreise nach Luxemburg bereit zu halten.

Bremen, 29. März. Die Rostocker Bark „Emma Römer“ verbrannte im Hafen von Macassar. Die Mannschaft ist gerettet.

Sondershausen, 29. März. Der Staatsminister, Wirkl. Geh. Rath v. Wolffersdorff, ist gestern Abend gestorben.

Stuttgart, 29. März. Die Vorlage, betr. die Erhöhung der Gehälter der Staatsbeamten, erfordert nahezu 2 Millionen Mark jährlich, vertheilt auf 12 525 Beamte mit einem bisherigen Gehalt von 19 Millionen Mark. Dazu kommt die Aufbesserung der Gehälter der Geistlichen und Schullehrer.

Wien, 29. März. Die Nachricht von dem Duell Baltazzi's wird von den Verwandten desselben als unwahr bezeichnet.

Wien, 29. März. Die „Neue Freie Presse“ veröffentlicht ein Schreiben des hiesigen amerikanischen Generalkonsuls Jussen an den Staatssekretär Blaine, in welchem derselbe den Rücktritt von seinem Posten anzeigt, um in Amerika an die Spitze eines großen Finanzinstituts zu treten.

Wien, 29. März. Die amtliche „Wiener Zeitung“ veröffentlicht das Loos-Sperrgesetz und die Vollziehungs-Verordnung des Finanzministeriums.

Luxemburg, 29. März. Der Staatsminister Eyschen ist vom Herzog Adolf von Nassau auf morgen zu einer Konferenz nach Frankfurt a. M. eingeladen.

Paris, 29. März. Wie die boulangistische „Presse“ meldet, begaben sich gestern die Deputirten Clemenceau, Bovier-Lapierre und Arene zum Minister des Innern, Constans, um die Verhaftung Boulangers zu beantragen.

Belgrad, 29. März. Die Meldung der „Correspondence de l'Est“, daß im Konak von Kragujevac Vorbereitungen für einen etwa zweiwöchentlichen Aufenthalt der Königin Natalie getroffen würden, wird von maßgebender Seite als vollständig erfunden bezeichnet.

Wasserstand.

Oder bei Breslau, 28. März, 12 Uhr Vormittags, Oberpegel 5,58 Meter, Unterpegel + 2,18 Meter. Fällt. Brieg, 28. März, 8 Uhr Vormittags, Oberpegel 5,54 Meter, Unterpegel 3,96 Meter. — Elbe bei Dresden, 28. März, + 2,22 Meter. Magdeburg, 28. März, + 4,20 Meter.

Posen, 29. März. Die Warthe ist in stetem Steigen begriffen, der Pegel zeigte gestern Abend 4,62 Meter, gegenwärtig 5,06 Meter. Die Ueberschwemmung in der Stadt greift immer weiter um sich, indeß werden die Verbindungen überall durch die Errichtung breiter Laufbrücken und durch Kähne wieder hergestellt. Die obdachlosen Familien werden in Schulgebäuden und Hospitälern untergebracht. In Pogorzelice scheint das Wasser seinen Höhepunkt überschritten zu haben; während gestern Abend der dortige Wasserstand 4,74 Meter betrug, wird derselbe heute auf 4,75 Meter gemeldet.

Danzig, 29. März. Die Piekeler Niederung ist nach zweifachem Bruch der Sommerwälle überschwemmt.

Dirschau, 29. März. Das Wasser, dessen höchster Stand 36 Millimeter mehr als im Vorjahre betrug, nämlich 8,36 Meter, fällt langsam. Mehrere Straßen und Häuser stehen noch unter Wasser. Der Durchbruch des Mühlenkanals aber ist geschlossen, die Eisgefahr der Weichsel vorüber.